

Die Amtsniederlegung als Geschäftsführer

„Amtsniederlegung“ meint die einseitige „Rückgabe“ des Amtes, nicht also die Abberufung durch Beschluss des Organes, das für seine Berufung zuständig war (in der Regel die Gesellschafterversammlung). Das folgende Merkblatt soll Ihnen hierzu einige Hinweise geben.

Die Niederlegung ist grundsätzlich jederzeit, d.h. auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, möglich. Eine Beschränkung der freien Niederlegbarkeit ist nur ausnahmsweise in den Fällen einer Niederlegung zur Unzeit gegeben; eine Niederlegung scheidet insbesondere bei bevorstehender Insolvenz der Gesellschaft aus, soweit Sie der alleinige Geschäftsführer sind.

Die Niederlegungserklärung muss dem für Ihre Bestellung zuständigen Gesellschaftsorgan (in der Regel also der Gesellschafterversammlung, ggf. aber auch einem Beirat etc) zugehen. Eine Zustimmung der Gesellschaft zur Niederlegung ist nicht erforderlich.

Zugang bedeutet, dass Sie Ihre Niederlegung der Gesellschafterversammlung als Organ bekannt geben. Dabei genügt nach neuer Rechtsprechung des BGH (DNotZ 2002, 302) schon die Mitteilung an einen einzigen Gesellschafter. Um Nachweisschwierigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Niederlegung in jedem Fall schriftlich abzufassen und mindestens einem Gesellschafter zuzuleiten. Die Satzung kann Erweiterungen oder Beschränkungen hinsichtlich des „Ob“ und des „Wie“ einer Niederlegung vorsehen. Daher sollte in jedem Fall vor der Niederlegung die Satzung auf solche Regelungen hin durchgesehen werden.

Zumindest für den Fall, dass Sie selbst Ihre Amtsniederlegung beim Registergericht anmelden, empfiehlt sich, ein Bestätigungsschreiben wenigstens eines Gesellschafters zu erholen, das dem Registergericht als Nachweis des Zugangs der Niederlegungserklärung vorgelegt werden kann. Weiterhin könnte ein solcher Nachweis durch ein Protokoll einer ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung, aus der die Verlesung der Erklärung des niederlegenden Geschäftsführers in Anwesenheit der Versammlung hervorgeht, geführt werden.

Die Niederlegung des Geschäftsführeramtes muss zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, da Sie sonst gegenüber Dritten, die den wahren Sachverhalt nicht kennen, weiter als Geschäftsführer gelten. Die Anmeldung zum Handelsregister erfolgt über einen Notar; sie muss durch Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl unterzeichnet werden. Sie selbst können diese Anmeldung nur noch dann unterzeichnen, wenn Sie Ihr Amt nicht mit sofortiger Wirkung, sondern mit Wirkung ab dem Zeitpunkt Ihrer eigenen Löschung im Handelsregister niedergelegt haben. Dies ist zu empfehlen, denn sonst droht das Risiko, dass Sie zwar wirksam aus der Geschäftsführung ausgeschieden sind, aber dies nicht mehr verlautbart werden kann, weil entweder ein verbleibender Geschäftsführer nicht zum Gang zum Notar bewegt werden kann oder die Gesellschaft kein weiteren Geschäftsführer aufweist. Die nachfolgend übermittelten Muster wählen daher die empfohlene Variante.

Für die Anmeldung der Niederlegung zum Handelsregister müssen mit vorgelegt werden:

- zum einen das Original des Niederlegungsschreibens
- zum anderen den Nachweis des Zugangs im Original (Rückschein des Einschreibens an wenigstens einen Gesellschafter, besser eines Bestätigungsschreibens zumindest eines Gesellschafters über den Erhalt der Niederlegungserklärung unter Angabe des Zugangsdatums oder – sofern die Niederlegung in Anwesenheit der Versammlung geschah – eines Protokolls der Gesellschafterversammlung, aus dem die Erklärung der Niederlegung durch Sie als Geschäftsführer hervorgeht). Das OLG Jena DNotZ 2011, 67 lässt als Zugangsnachweis den Eingangsdatumsstempel der Poststelle der GmbH auf dem Niederlegungsschreiben genügen.

Unberührt von der Niederlegung bleiben jedoch die Verpflichtungen aus einem etwaigen Arbeits- bzw. Dienstvertrag zwischen Ihnen und der Gesellschaft bestehen. Sie sind daher auch weiterhin zur Dienstleistung der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, soweit nicht im Geschäftsführervertrag etwas abweichendes vereinbart ist. Die Kündigung dieses Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, ggf. fristlos aus wichtigem Grund, richtet sich nach den Bestimmungen Ihres Vertrages, ergänzend nach den Vorschriften des BGB und ggf. des Arbeitsrechtes. Soweit nach dem Anstellungsvertrag eine Pflicht zur Amtsübernahme besteht, kann die Niederlegung des Amtes ohne

Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Schadensersatz auslösende Handlung darstellen (DStR 2002, 2179).

Sofern Sie der einzigste Geschäftsführer der Gesellschaft waren, stellt sich das weitere Problem, wie die Gesellschaft künftig wirksam vertreten wird. Im gleichen Zuge mit der Niederlegung Ihres Geschäftsführeramtes müssen Sie daher der Gesellschafterversammlung die Möglichkeit geben, einen neuen Geschäftsführer zu bestimmen, sofern nicht ein wichtiger Grund die sofortige Amtniederlegung rechtfertigt. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung sollte daher nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgesprochen werden; im übrigen ist die Niederlegung auf einen Zeitpunkt auszusprechen, der der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet, einen neuen Geschäftsführer zu bestellen.

Sofern Ihre Niederlegung voraussichtlich rechtswirksam und die Gesellschaft nicht handlungsfähig ist – insbesondere weil noch kein neuer Geschäftsführer bestellt worden und eine Ernennung eines solchen auch nicht absehbar ist – kann auf Antrag eines Gesellschafters oder, falls die Wirksamkeit Ihrer Niederlegung streitig sein sollte, wohl auch Ihren Antrag, ein Notgeschäftsführer durch das Registergericht (Amtsgericht) bestellt werden. Der Antragsteller kann dabei eine als Notgeschäftsführer geeignete und übernahmewillige Person vorschlagen; die Gesellschafter werden vor einer Entscheidung durch das Gericht gehört. Mangels Vereinbarung mit der Gesellschaft bestimmt sich die Höhe dessen Vergütung nach § 612 BGB, d.h. nach dem für einen Geschäftsführer üblichen Betrag. Daneben hat der Notgeschäftsführer Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Auslagen. Mit der Bestellung eines „ordentlichen“ Geschäftsführers durch die Gesellschafterversammlung endet das Amt des Notgeschäftsführers.

Diesem Schreiben liegen zu Ihrer weiteren Verwendung als Anlagen bei:

- Entwurf eines Niederlegungsschreibens an die einzelnen Gesellschafter bzw. einen Gesellschafter sowie einer Empfangsbestätigung der einzelnen Gesellschafter bzw. des Gesellschafters
- Alternativ: Entwurf eines Niederlegungsschreibens an die Gesellschafterversammlung (zu Händen eines weiteren Geschäftsführers, der dieses Schreiben sodann in einer einzuberufenden Gesellschafterversammlung zu verlesen hat und hierüber ein Protokoll erstellen muss).

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und stehe für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

Ihr Notar

Dr. Franz X. Gärtner

2. Entwurf Niederlegungsschreiben gegenüber den einzelnen Gesellschaftern (einer genügt)

.....

.....

.....

(Ort, Datum)

(Name und Adresse des niederlegenden Geschäftsführers)

per Übergabe-Einschreiben mit Rückschein

.....

.....

.....

(Name und Adresse des einzelnen Gesellschafter, die Mitteilung an einen Gesellschafter genügt, bei Mitteilung an mehrere Gesellschafter ist an jeden ein gesondertes Schreiben zu senden)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Gesellschaft in Firma

.....
mit dem Sitz in

lege ich mein Amt mit Wirkung zum Zeitpunkt meiner eigenen Löschung im Handelsregister nieder. Ich gebe Ihnen zugleich Gelegenheit, bis zu diesem Zeitpunkt einen neuen Geschäftsführer zu wählen, so dass dessen Eintragung mit meiner Löschung im Register verbunden werden kann.

Das beiliegende Bestätigungsschreiben über den Zugang dieses Schreibens bitte ich umgehend an mich zurückzusenden. Ein adressierter und frankierter Umschlag liegt gleichfalls bei.

Die Unterzeichnung und Rücksendung des Bestätigungsschreibens beinhaltet kein Einverständnis zur Niederlegung des Geschäftsführeramtes, sondern bestätigt nur den Erhalt des Briefes.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift des niederlegenden Geschäftsführers)

3. Entwurf eines den Erhalt der Niederlegung bestätigenden Schreibens

.....

.....,

.....

(Ort, Datum)

.....

(Name und Adresse des Gesellschafters)

Herrn / Frau

.....

.....

.....

(Name und Adresse des niederlegenden Geschäftsführers)

Sehr geehrter,

hiermit bestätige ich, das Schreiben des Geschäftsführers

.....(Name des Geschäftsführers)

betreffend die Niederlegung seines Geschäftsführeramtes vom

am (Tag des Zugangs) erhalten zu haben.

.....

(Unterschrift des Gesellschafters)

4. Entwurf Niederlegungsschreiben gegenüber der Gesellschafterversammlung

.....
.....

(Name und Adresse des niederlegenden Geschäftsführers)

.....

Z. Hdn (Geschäftsführer oder Gesellschafter, sofern ein Geschäftsführer nicht
vorhanden ist)

.....

.....

(Name und Adresse der Gesellschaft)

Sehr geehrter Geschäftsführer, sehr geehrte Gesellschafter,

in meiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Gesellschaft

.....

mit dem Sitz in

lege ich mein Amt mit Wirkung zum Zeitpunkt meiner eigenen Löschung im
Handelsregister nieder.

Ich darf Sie bitten, eine Gesellschafterversammlung unter Einhaltung der
gesetzlichen Vorschriften oder aber (im Falle einer Vollversammlung) unter Verzicht
aller Gesellschafter auf die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmässigen Form-
und Fristvorschriften einzuberufen und dieses Schreiben, die Niederlegung meines
Geschäftsführeramtes, zu verlesen. Sofern erforderlich, möge zugleich ein neuer
Geschäftsführer bestellt werden.

Das Originalprotokoll der Gesellschafterversammlung, aus dem sich das Verlesen
dieses Schreibens gegenüber den anwesenden Gesellschaftern ergibt, bzw. dessen
beglaubigte Abschrift bitte ich umgehend an mich rückzuübersenden oder aber für
den Fall, dass die Gesellschaft selbst bzw. ein weiterer vertretungsberechtigter
Geschäftsführer die Niederlegung zum Handelsregister anmeldet, dieses dem die
Anmeldung betreibenden Notar zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift des niederlegenden Geschäftsführers)

5. Ergänzung der Handelsregisteranmeldung bei Niederlegung des Geschäftsführeramtes

Zur Eintragung in das Handelsregister wird angemeldet:

Der Geschäftsführer hat durch *schriftliche / mündliche* Erklärung vom gegenüber *der Gesellschafterversammlung / allen Gesellschaftern / dem Gesellschafter*sein Amt des Geschäftsführers mit Wirkung zum Zeitpunkt seiner eigenen Löschung im Handelsregister niedergelegt.

Die Niederlegung ist rechtswirksam geworden. Herr ist nicht mehr Geschäftsführer.

Als Anlage ist dieser Anmeldung beigelegt:

- a) Niederlegungsschreiben des Geschäftsführers in Urschrift bzw. beglaubigter Abschrift
- b) Nachweis des Zugangs der Niederlegungserklärung gegenüber dem zuständigen Gesellschaftsorgan
 - Bestätigungsschreiben der/des Gesellschafter(s) über den Erhalt des Niederlegungsschreibens bzw.
 - Rückschein (*reicht eigentlich nicht, ist in der Praxis aber üblich*) bzw.
 - Protokoll der Gesellschafterversammlung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, beinhaltend das Verlesen bzw. die mündliche Abgabe der Niederlegungserklärung.

.....